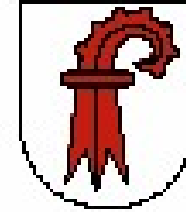


Grobposition von INSOS Baselland zur kantonalen NFA-Umsetzung

(Stand Januar 2006)



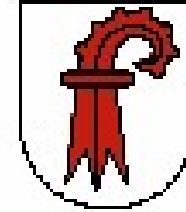
Basis der Grobposition

Die Grobposition von INSOS Baselland orientiert sich am:

1. Art. 7 des Entwurfs „Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen“ (IFEG) sowie an
2. den Leitsätzen von INSOS CH für die Ausarbeitung von kantonalen Behindertenkonzepten und Gesetzen im Zusammenhang mit dem IFEG.

Kantonales Konzept

- Aufgrund von Artikel 7 des „IFEG“ müssen kantonale Konzepte erstellt werden, welche durch eine eidgenössische Fach-Kommission begutachtet werden.
- Die begutachteten kantonalen Konzepte müssen durch den Bundesrat genehmigt werden.
- Zu den Inhalten des Konzepts:



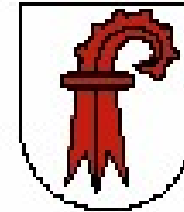
a. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht

Position INSOS Schweiz:

- INSOS befürwortet eine kantonale Planung, die es erlaubt, die nötigen Ressourcen je nach Entwicklung der Bedürfnisse zu evaluieren und einzusetzen.
- INSOS schlägt vor, im Bereich Qualitätsmanagement die Norm BSV/IV 2000 zu befolgen, die in allen Institutionen gilt, welche Menschen mit Behinderung aufnehmen.
- INSOS unterstützt den Grundsatz der Vielfalt der Betriebs- und Betreuungskonzepte. Diese müssen aber klar definiert sein, und die Institution muss im Besitz einer Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde sein. INSOS unterstützt die Rolle der Institutionen als Erbringer von Dienstleistungen und nicht als subventionierte Organe.

Präzisierung INSOS BL:

- Ressourcen und Qualitätsstandards müssen übereinstimmen.
- Für die Bedarfsplanung soll ein einfaches System angestrebt werden.



b. Verfahren periodische Bedarfsanalyse

Position INSOS Schweiz:

- INSOS befürwortet ein einheitliches System zur Erhebung von Daten betreffend der Bedürfnisse und Ressourcen.

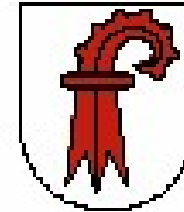
c. Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen

Position INSOS Schweiz:

- INSOS unterstützt die Hoheit der Privaträgerschaften. Die Vielfalt der Angebote darf nicht durch eine erzwungene Einführung von (einheitlichen) Betreuungskonzepten eingeschränkt werden.

Präzisierung INSOS BL:

- Vorgaben sollen lediglich betreffend der Qualitätsstandards und Finanzen gemacht werden.
- Den Institutionen soll eine möglichst hohe Autonomie gewährt werden.



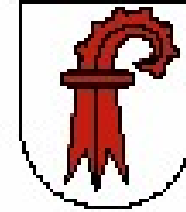
d. Grundsätze der Finanzierung

Position INSOS Schweiz:

- INSOS befürwortet eine finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Institutionen. Sie sollte auf dem Finanzierungsvertrag basieren, der sich am Modell des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) orientiert und als «TAEP-Vertrag» bekannt ist. Diese Zusammenarbeit sollte alle mit dem Betrieb, dem Bau und der Einrichtung zusammenhängenden Aspekte berücksichtigen und den Institutionen erlauben, Reserven aufzubauen, die einen stabilen und effizienten Betrieb gestatten.

Präzisierung INSOS BL:

- Die im Rahmen der NFA-Umsetzung transferierten IV-Mittel müssen vollumfänglich für die Klientinnen/Klienten der Institutionen erhalten bleiben.
- Es erfolgt eine Gegenwartsfinanzierung.
- Einem berechenbaren Übergang vom alten zum neuen Finanzierungssystem ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Systemveränderungen sind schrittweise Übergänge über grössere Zeiträume (mindestens 3 Jahre) vorzusehen.
- Bei der Ausgestaltung der institutionsbezogenen Leistungsverträge wird Rücksicht genommen auf den Betreuungsbedarf der von dieser Institution betreuten Personen.
- INSOS BL will keine Leistungserfassungssysteme empfehlen.



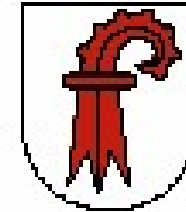
e. Grundsätze berufl. Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Position INSOS Schweiz:

- INSOS wünscht sich Mitarbeitende, die für die in der Institution ausgeübten Funktionen qualifiziert sind. Die Kosten der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung sind im Globalbudget zu berücksichtigen.

Präzisierung INSOS BL:

- Spezialisierte ausserkantonale Ausbildungen werden subjekt-orientiert mitfinanziert.



f. Schlichtungsverfahren

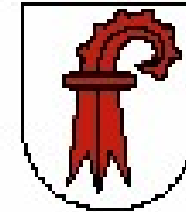
Position INSOS BL:

- INSOS BL will das Schlichtungsverfahren als Fachverband mitgestalten.

g. Art der interkant. Zusammenarbeit, insbesondere bei der Bedarfsplanung und Finanzierung

Position INSOS Schweiz:

- INSOS verlangt die Weiterführung einer Partnerschaft zwischen Kantonen, Institutionen, Behinderten-Organisationen.
- **Position INSOS BL:**
- Ein einfaches Abrechnungsverfahren im interkantonalen Ausgleich ist von zentraler Bedeutung; gem. IVSE Art. 19 - 24.
- Der Kanton Baselland gewährleistet, dass der Aufenthalt von Klientinnen/Klienten in ausserkantonalen Behinderteneinrichtungen finanziert wird und die freie Wohnsitznahme gewährleistet bleibt.



h. Planung für Umsetzung Konzept

Position INSOS Baselland:

- Der Finanzierungssicherheit; insbesondere während der Übergangs-Phase, ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Es muss insbesondere frühzeitig ein Verfahren festgelegt werden für den Fall, dass sich der Gesetzgebungs-Prozess unverhofft verzögert.

i. Fazit

- Die Gestaltung des kantonalen Konzepts auf der Basis des IFEG ist von zentraler Bedeutung.
- INSOS BL will sein Wissen einbringen und die Interessen der Klientinnen/Klienten und des Fachverbandes in die Gestaltung einfließen lassen.